

---

# NJW-Rubrikenmarkt

*Ihr Service für die tägliche Praxis*

---

## Recht anschaulich – Visualisierung der Rechtsprechung: Man sieht sich vor Gericht

von *Andreas Frädrich*, Deutscher Infografikdienst

Auch die deutsche Justiz kann sich neuen Kommunikationstechniken und dem zunehmenden Einfluss der Medien nicht entziehen. Während in den USA Gerichtssäle einem modernen Konferenzraum gleichen, die Zeugenvernehmung per Video völlig selbstverständlich ist und Anwälte ihr möglichst überzeugendes Plädoyer vor den Geschworen im virtuellen Gerichtssaal trainieren, tut sich die deutsche Justiz mit der fortschreitenden Technisierung und den neuen Bilderwelten noch ziemlich schwer. Doch das Gutenberg-Zeitalter wird von der neuen Epoche der elektronischen und visuellen Medien abgelöst – auch im altherwürdigen Gerichtssaal.

In den USA, wo Verteidiger und Staatsanwälte im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem auch Beweise präsentieren, ist die Verwendung von Infografiken, Videos, Computersimulationen, Skizzen, digitalen Geländemodellen, Diagrammen, Charts und Skizzen – etwa zur verständlicheren Darstellung eines Unfalls oder Tatherganges – in Strafprozessen ein längst übliches Verfahren. Solche aufwändig produzierten Gerichtspräsentationen sind zugleich besonders attraktiv für Journalisten im Rahmen einer verständlicheren Berichterstattung – und somit ein wichtiges Instrument der Litigation-PR. So finden zum Beispiel Beweisfotos aus Überwachungskameras in U-Bahnhöfen oder Bankfilialen nicht nur Verwendung im Gerichtsverfahren, sondern landen auch auf den Titelseiten einschlägiger Boulevardmedien („Prügelphotos“ aus der Münchener U-Bahn).

Aber auch in deutschen Gerichtssälen halten visuelle Argumentationshilfen Einzug, so geschehen beim Bayerischen Verwaltungsgericht im Jahr 2000, als sich dieses hinsichtlich der Durchsetzung eines Straßenbau-Entwurfs der Münchner Flughafentangente Ost zugunsten des Straßenbauamtes München gegen eine Bürgerinitiative entschied. Das 20 Millionen € teure Bauvorhaben galt als eines der wichtigsten Münchener Verkehrsprojekte, der Gerichtsprozess erregte viel Aufsehen. Ein ansässiges Ingenieurbüro visualisierte fotorealistische Darstellungen auf der Basis eines CAD-Plans zweier umstrittener Brückenbauwerke und Einschnittböschungen, die in der Realisierung u.a. Probleme bei der Entwässerung verursacht hätten. Diese umstrittenen Geländeeinschnitte der Trassenführung wurden auf DIN A2-Format ausgeplottet und dienten so im Gerichtssaal als Argumentationshilfe zur Verdeutlichung der Schwachstellen, so dass dem Gericht die Plausibilität der Entscheidung im Straßenbauamt aufgezeigt werden konnte. Die Darstellung verfehlte ihre Wirkung nicht.

Die Macht und Funktion der Bilder und Medien hat zunehmenden Einfluss auf die Wahrnehmung der deutschen Justiz und aller Beteiligten. Der lineare Denkstil, der bisher die Rechtskommunikation dominierte, verschiebt sich zugunsten des assoziativ-kognitiven Stils. Geprägt auch durch die fiktiven und penetranten Gerichtsshows im Nachmittagsprogramm sind nun auch reale Gerichtsprozesse für die Medien immer interessanter, müssen jedoch dafür in der „BILD“-Sprache aufbereitet werden.

Das Volk, in dessen Namen Urteile gesprochen werden, hat ein grundsätzliches Informationsbedürfnis und – im Informationszeitalter – ein gesteigertes noch dazu. „Die öffentliche Kontrolle von Gerichtsverhandlungen wird durch die Anwesenheit der

Medien und deren Berichterstattung grundsätzlich gefördert (...) Das Interesse der Öffentlichkeit an bildlicher Dokumentation des Geschehens am Rande einer Hauptverhandlung schließt die mitwirkenden Richter einschließlich der Schöffen, sowie der Staatsanwälte und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege ein.“ Die letzten beiden Sätze sind einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (AZ: 1 BvR 620/07) wortwörtlich entnommen, im Zusammenhang mit einer Klage des ZDF gegen den Ausschluss von Foto- und Fernsehteams aus dem Sitzungssaal.

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“ ist nicht nur eine Metapher über den Mehrwert von Bildern gegenüber Gesetzestexten oder Schriftsätzen, starke Bilder liefern auch simultane Informationen und verfügen über Ausdrucksmöglichkeiten, die das Selbstverständnis des Juristen als traditionellem Vertreter des gedruckten und gesprochenen Wortes ins Wanken bringen. Beim Menschen steht die visuelle Wahrnehmung an erster Stelle der Informationsaufnahme. Bilder erfordern bei entsprechender Gestaltung keine „BILD“-ungsvoraussetzungen und können selbst komplizierteste Sachverhalte wie etwa Börsenvergehen im Umfeld der Wirtschaftskrise vereinfachen und verdichten.

Infografiken, eine journalistische Königsdisziplin, sind eine visuelle Repräsentation von Gesamtzusammenhängen in einer einzigen Abbildung. Sie bemühen sich um eine hocheffiziente, „hirnfreundliche“ Vermittlung von Fakten durch Kombination von Bildsprache, Schlagzeilen und Bildunterschriften und legen dabei größten Wert auf Klarheit, Genauigkeit und Anschaulichkeit. Die zunehmende Mediatisierung einer bislang dossiergetriebenen Rechtsprechung bietet Raum für neue PR-Strategien, wenn es z.B. um Sammelklagen mit hohen Schadensersatzforderungen geht.

Zu den modernen Veränderungen in der Dramaturgie bedeutsamer Unternehmensstreitigkeiten vor Gericht gehören im Vorfeld mittlerweile nicht nur Bündnisse zwischen Anwälten und Staatsanwälten, sondern auch die Einflußnahme auf die Meinungs-„Bildung“ etwa durch Dokumentarfilme und öffentliche Inszenierungen. Der Kampf der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein um Existenz und Reputation im Zusammenhang mit ihrer Dopingsperre und ihrer Berufungsverhandlung vor dem Internationalen Sportgericht in Lausanne (CAS) ist ein aktuelles Beispiel, allerdings auch für mögliche Risiken in der öffentlichen Wahrnehmung. Einige Leitmedien reagierten ziemlich „verschnupft“, nachdem die Wintersportlerin, ihre Anwälte und Gutachter im Rahmen einer Pressekonferenz am 6. 8. 2009 in Berlin das ganze Repertoire medial und visuell geprägter Verteidigung ausschöpften.

*Last but not least:* Anforderungen an die Verhandlungsfähigkeit des Richters lassen sich aus dem Mündlichkeitsgrundsatz ableiten. Bei Mitwirkung eines tauben Richters ist das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt (absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 HS 1 StPO). Ist das Gericht mit einem blinden Richter besetzt, so stellt sich die Frage, ob zum Inbegriff der Verhandlung im Sinne des § 261 StPO auch visuelle Eindrücke gehören. Die neue Rechtsprechung bejaht dies, wohingegen die frühere Rechtsprechung die Mitwirkung eines Richters nur dann für unzulässig hielt, wenn es in der Hauptverhandlung zu einer Augenseheinseinnahme kam.